

4421 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG)

Bei Inkrafttreten des EWR-Abkommens muß Österreich die Mindestanforderungen der EG-Richtlinie 1989/391 und der dazu ergangenen Einzelrichtlinien auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit erfüllen. Diese Richtlinien gelten grundsätzlich für alle privaten und öffentlichen Tätigkeitsbereiche. Die Richtlinie 1989/391 verpflichtet die Mitgliedstaaten unter anderem für eine angemessene Kontrolle und Überwachung Sorge zu tragen. Bereiche, für die derzeit keine Aufsicht betreffend Arbeitnehmerschutzvorschriften besteht, sind daher aufgrund der erforderlichen innerstaatlichen Umsetzung der EG-Richtlinie einzubeziehen. Der gegenständliche Entwurf eines neuen Arbeitsinspektionsgesetzes sieht deshalb im Sinne der EG-Richtlinie vor, daß die bisher weder durch das Arbeitsinspektionsgesetz 1974 noch durch das Bundesbedienstetenschutzgesetz erfaßten Bereiche in den Geltungsbereich einbezogen werden. Die Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsinspektion werden unter weitgehender Anlehnung an das bisherige Gesetz und unter Bedachtnahme auf die seit 1974 erfolgte Änderung sonstiger Rechtsvorschriften, die Judikatur und die Erfahrungen der Arbeitsinspektion neu geregelt.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß enthält folgende wesentliche Änderungen gegenüber dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974:

- Einbeziehung jener Bereiche für die derzeit keine zuständige Behörde für die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes besteht, ohne daß dafür sachliche Gründe vorliegen.

- Während das derzeit geltende Gesetz an den Betriebsbegriff des Arbeitsverfassungsgesetzes angeknüpft hat, soll nunmehr - ausgenommen bei der Abgrenzung gegenüber dem öffentlichen Dienst - davon ausgegangen werden, daß das Arbeitsinspektionsgesetz unabhängig davon gilt, ob es sich um einen Betrieb im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes handelt oder um eine sonstige Arbeitsstätte oder um einen unselbständigen Betriebsteil etc. Es erfolgt nunmehr eine Unterscheidung zwischen Betriebsstätten und Arbeitsstätten, wobei diese Unterscheidung für Zuständigkeitsfragen von Bedeutung ist.
- Gegenüber der bestehenden Gesetzeslage wird auf die gesonderte Verpflichtung von Bevollmächtigten verzichtet. Gleichzeitig wird vorgesehen, daß der Arbeitgeber eine Person zu bestellen hat, die bei seiner Abwesenheit den Arbeitsinspektionsorganen die Besichtigung ermöglicht, die erforderlichen Auskünfte erteilt etc.
- Beibehalten wurde, daß nicht in jedem Fall eine Strafanzeige zu erstatten ist, sondern auch mit einer Aufforderung an den Arbeitgeber vorgegangen werden kann. Diese Aufforderungen sollen aber künftig schriftlich erstattet werden. Außerdem werden nähere Kriterien festgelegt, ob mit Strafanzeige oder mit Aufforderung vorzugehen ist.
- Bei unmittelbar drohender Gefahr von Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern, kann das Arbeitsinspektorat bereits derzeit Bescheid erlassen, für die Vollstreckung ist jedoch die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Der Gesetzesbeschluß sieht daher vor, daß das Arbeitsinspektorat auch zur Setzung der erforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Bescheiderlassung ermächtigt wird.
- Bei den Verfahrensbestimmungen sieht der neue Gesetzentwurf aus systematischen Gründen eine klare Trennung zwischen den Verwaltungsstrafverfahren und sonstigen Verwaltungsverfahren vor.
- In organisatorischer Hinsicht wird die Grundlage für eine aufsichtsbezirksübergreifende Übertragung von Aufgaben geschaffen und es erfolgt eine gesetzliche Verankerung der Hygienetechniker als Arbeitsinspektoren für besondere Aufgaben.
- Der neue Gesetzentwurf sieht eine umfassende Regelung der örtlichen Zuständigkeit vor.

- 3 -

- Anstelle der allgemeinen Strafbestimmungen des derzeit geltenden Gesetzes ist ein detaillierter Strafkatalog und eine Anhebung der Strafgrenze vorgesehen.
- Da häufig verantwortliche Beauftragte für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften bestellt werden und auch zunehmend Arbeitnehmer als verantwortliche Beauftragte bestellt werden, obwohl sie selbst Schutzobjekt dieser Rechtsvorschriften sind und häufig weder rechtlich noch faktisch in der Lage sind, für eine Einhaltung der Vorschriften zu sorgen, sieht der Gesetzentwurf Sonderregelungen vor, die auf die besonderen Verhältnisse auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes und die Abhängigkeit des Arbeitnehmers Bedacht nehmen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 12 21

Johann Payer
Berichterstatte

Therese Lukasser
Stv. Vorsitzende